



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Juli 2006

Nummer 29

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
528	Unterhaltung von Wettannahmestellen	313	
529	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	313	
530	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	314	
531	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	314	
532	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	315	
533	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	315	
534	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)		316
535	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung		316
536	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		317
	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
537 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern		317
	<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>		
556	Bekanntmachung der Auflösung		319

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 528 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster  
– 21.03.02. –

Münster, 10. Juli 2006

Dem Buchmacher Herrn Irfan Demir, Dammweg 8 a, 46483 Wesel, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 10. Juli 2007 eine Wettannahmestelle in den Geschäftsräumen Lockhofstr. 8, 45881 Gelsenkirchen für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 313

### 529 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
56-62.035.00/06/0401.1

48143 Münster, den 10.07.2006

Die Firma Infracor GmbH in Marl hat einen Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Beschaffenheit einer

genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt. Die Anlage dient der Herstellung von Alkanolaminen. Der Standort der Anlage ist der Chemiepark Marl, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl; Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 35.

Mit dem Antrag wird die Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage beantragt. Die Erhöhung der Produktionskapazität wird im Wesentlichen durch den Ersatz von Pumpen mit höherer Förderleistung, den Austausch einer Ammoniak-Desorptionskolonne und den Ersatz eines Ammoniakverflüssigers, der für einen höheren Betriebsdruck ausgelegt ist, erreicht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 313 – 314

### 530 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster  
56-60.058.00/06/0701.1

48143 Münster, den 11.07.2006

Der Landwirt Hubertus Heimann-Ruhmann, 59229 Ahlen-Dolberg, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und Mastbullen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Dolberger Str. 301, 59229 Ahlen-Dolberg (Gemarkung Ahlen, Flur 102, Flurstücke 196, 260), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen mit 1.154 Schweinemastplätzen und 170 Bullenplätzen die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinestalles mit 800 Mastplätzen.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 1.954 Mastschweine und 170 Bullen gehalten und insgesamt ca 3.766 m<sup>3</sup> Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 31.07.2006 bis 30.08.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Ahlen, Baudezernat, Schaukasten Flur 2. OG, Südstraße 41, 59227 Ahlen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 31.07.2006 bis einschließlich 13.09.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, 05.10.2006, ab 10:00 Uhr im Besprechungsraum des Baudezernates der Stadt Ahlen, 2. OG, Südstr. 41, 59227 Ahlen erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 31.07.2006 bis 13.09.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 314

### 531 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster  
56-62.065.00/06/0701.1

48143 Münster, den 12.07.2006

Der Landwirt Heinrich Weilinghoff, 48619 Heek, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und Rindern und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Ahle 105, 48619 Heek (Gemarkung Heek, Flur 29, Flurstück 74), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben Umstrukturierungen in vorhandenen Ställen durch Änderung/Erhöhung der Tierplatzzahlen und der Erweiterung eines vorhandenen Stalles, die Errichtung eines Stallgebäudes und eines zweiten Güllehochbehälters mit folgendem Ziel:

Erweiterung der Betriebseinheit (BE) 1 auf 224 Rinderplätze (1 bis 2 Jahre); Erhöhung der Tierplätze in der BE 2 auf 109 Jungviehplätze (< 1 Jahr) und in der BE 3 auf 98 Rinderplätze (1 bis 2 Jahre) und 80 Jungviehplätze (< 1 Jahr); Umbau der BE 4 auf 80 Jungviehplätze (< 1 Jahr); Erhöhung der Tierplätze in der BE 5 auf 50 Jungviehplätze (< 1 Jahr); Umbau der BE 6 auf 1.500 Ferkelaufzuchtplätze; Weiterbetrieb des Güllehochbehälters (BE 7) mit einem Fassungsvermögen von 254 m<sup>3</sup>; Errichtung eines Güllehochbehälters (BE 8) mit einem Fassungsvermögen von ca. 272 m<sup>3</sup>; Errichtung eines Sauenstalles (BE 9) mit 270 Sauen, 4 Eber-, 90 Sauen (mit Ferkel)- und 50 Jungsauentplätzen sowie zwei Fahrhilfen als Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 31.07.2006 bis 30.08.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Heek, Rathaus, Zimmer E 6, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 31.07.2006 bis einschließlich 13.09.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, 28.09.2006, ab 10:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Heek, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 31.07.2006 bis 13.09.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 314 – 315

**532 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster  
56-62.115.00/04/0106.1

48143 Münster, den 10.07.2006

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat der Firma Plambeck Neue Energien AG, Cuxhaven mit Datum vom 03.05.2006 einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-70 E4 in der Windfarm Legden (Windvorrangzone BOR 06) mit einer Nennleistung von jeweils 2,0 MW erteilt.

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken: Gemarkung Legden, Flur 1, Flurstück 25 (Windenergieanlage 1), Gemarkung Legden, Flur 1, Flurstück 17 (Windenergieanlage 2) in 48739 Legden, errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Aufgrund eines zwischenzeitlich vollzogenen Behördenumzuges ist ein Widerspruch nunmehr schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, **Domplatz 1 – 3**, 48143 Münster, einzulegen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 03.05.2006 in der Zeit vom 31.07.2006 bis einschließlich 11.08.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Legden – Fachbereich Bauen und Planen –, Rathaus, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 224, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

- Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG insbesondere zum Immissionsschutz, zum Baurecht und Brandschutz, zur Flugsicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Wasserrecht, zum Abfallrecht, zum Natur- und Landschaftsschutz.
- Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Im Auftrag

gez. Nießen

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 315

**533 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster  
56-60.035.00/04/0106.1

48143 Münster, den 12.07.2006

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat der Firma IBERDROLA Regenerative Ener-

gien GmbH, Berlin mit Datum vom 06.07.2006 einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 1500 KW erteilt.

Die 5 Windenergieanlagen dürfen auf den Grundstücken in der

Gemarkung Everswinkel, Flur 27, Flurstück 18 (WEA 1),  
Gemarkung Everswinkel, Flur 27, Flurstück 87 (WEA 2),  
Gemarkung Everswinkel, Flur 27, Flurstück 45 (WEA 3),  
Gemarkung Everswinkel, Flur 27, Flurstück 51, 52 (WEA 4),  
Gemarkung Hoetmar, Flur 2, Flurstück 28 (WEA 5)  
errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 06.07.2006 in der Zeit vom 31.07.2006 bis einschließlich 11.08.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Everswinkel – Bauverwaltungsamt –, Zimmer 113, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel,
- Stadtverwaltung Warendorf – Nebenstelle Freckenhorst – Bürgerbüro, Everswinkeler Str. 7 (altes Rathaus),
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

- Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG insbesondere zum Immissionsschutz, zum Baurecht und Brandschutz, zur Flugsicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Wasserrecht, zum Abfallrecht, zum Natur- und Landschaftsschutz.
- Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Im Auftrag

gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 315 – 316

#### 534 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

Az.: 56-60.124.00/05/0701.1

Münster, den 13.07.2006

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat dem Landwirt Johannes Peter mit Datum vom 13.07.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern (Bullen) und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

##### Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Herteler 56, 48653 Coesfeld-Lette, Gemarkung Lette, Flur 3, Flurstück 87, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 13.07.2006 in der Zeit vom 24.07.2006 bis einschließlich 07.08.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Coesfeld, Bürgerbüro, Raum 1, Markt 8, 48653 Coesfeld,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Tierschutz und Tierseuchenrecht, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 316

#### 535 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster

G 56/62.0362/06/0701 B2

48143 Münster, den 13.07.2006

Der Landwirt Michael Garbert hat am 27.04.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in Rhede-Vardingholt, Am Rötering 21 (Gemarkung Vardingholt, Flur 4, Flurstück 30) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Schweinemaststalles für 1200 Mastschweine und der Neubau eines Güllehochbehälters.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 316 – 317

**536 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 0399164/01.V Ri-25

48143 Münster, den 12.07.2006

Herr Heinrich Nettelstroth hat mit Datum vom 07.04.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Nutztieren (Schweine) auf dem Grund-

stück in 48336 Sassenberg-Füchtorf, Glaneort 3, Gemarkung Füchtorf, Flur 153, Flurstücke 96, 97, 98, 99 und 100 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau eines Schweinemaststalles zu einem Zuchtsauenstall mit 90 Sauenplätzen mit Ferkeln und der Neubau eines Sauen- und Flatdeckstalles mit 202 Sauen- und 1.360 Ferkelplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

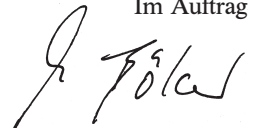
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 317

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

**537** Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301163024 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 10. Juli 2006 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 10. Juli 2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 317

**538** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 897 473 (Neu: 3 720 897 473), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde

vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 317

**539** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 657 276 (Neu: 3 750 657 276), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 317

**540** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 475 053 633 (Neu: 4 675 053 633), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 318

**541** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 360 333 033 (Neu: 3 760 333 033), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 318

**542** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 229 230 aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 318

**543** Das am 03. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 310 761 994 (Neu: 3 710 761 994), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 318

**544** Das am 03. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 326 156 064 (Neu: 3 726 156 064), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 318

**545** Das am 30. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 379 081 953 (Neu: 3 779 081 953), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 318

**546** Das am 30. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 436 048 912 (Neu: 4 636 048 912), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 318

**547** Das am 31. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 445 015 704 (Neu: 4 645 015 704), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 318

**548** Das am 03. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 701 015 020 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 318

**549** Das am 03. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 791 030 202 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 319

**550** Das am 04. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 256 027 (Neu: 3 720 256 027), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 319

**551** Das am 05. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 370 081 945 (Neu: 3 770 081 945), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 319

**552** Das am 05. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 370 097 669 (Neu: 3 770 097 669), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 319

**553** Das am 06. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 370 107 344 (Neu: 3 770 107 344), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 07. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 319

**554** Das am 06. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 030 007 466 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 07. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 319

**555** Das am 07. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 430 023 200 (Neu: 4 630 023 200), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 10. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 319

## E: Sonstige Mitteilungen

### 556 Bekanntmachung der Auflösung:

Der Verein „Amateurtheater Buer e.V.“ ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei mir zu melden.

Gelsenkirchen, den 09.07.2006



(Andrea Göldner als alleiniger Liquidator)  
Hechelstr. 39a,  
45896 Gelsenkirchen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 319

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53